

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
(Außenstelle Weimar) Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar

Zustellungsurkunde
ENGIE Deutschland GmbH
Geschäftsbereich Energy Solutions
Geschäftsführung
Theodor-Althoff-Straße 41
45133 Essen

Ihre Ansprechpartnerin:

Lisa Marie Erber

Durchwahl:

Telefon +49 361 57 3943 568

Telefax +49 361 57 3943 848

LisaMarie.Erber@
tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)
5070-61-8711/522-6-50871/2022

Weimar
20. Juli 2022

**Immissionsschutzrecht;
Antrag auf Änderung einer bestehenden Anlage nach § 16 BImSchG -
Nachrüstung Volumenausgleich HKW Gera Nord (Tinz)
Reg.-Nr.: 13/21**

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz erlässt folgenden

Genehmigungsbescheid Nr. 13/21

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die Firma ENGIE Deutschland GmbH (Antragstellerin) erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer

**Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf und Warmwasser durch
den Einsatz von Erdgas in einem Heizkraftwerk nach Nr. 1.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)**

am Standort Gera, Gemarkung Tinz, Flur 1, Flurstücke 105/235 und 105/244 sowie zum Betrieb der geänderten Anlage.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 1
Harry-Graf-Kessler-Straße 1
99423 Weimar

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 2
Carl-August-Allee 8 - 10
99423 Weimar



Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Gera
Puschkinplatz 7
07545 Gera

poststelle@tlubn.thueringen.de

www.tlubn.thueringen.de

Ust-ID: 812070140

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im TLUBN und zu Ihren Rechten nach der EU-DSGVO
finden Sie im Internet auf der Seite <https://www.tlubn.thueringen.de/datenschutz>

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 6.250,00 Euro erhoben.

Der Gesamtbetrag von 6.250,00 Euro ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Zahlungsempfängers TLUBN Jena bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Landeshauptkasse Thüringen
IBAN: DE 57 8205 0000 3004 4442 40
BIC: HELADEF820
Kassenzeichen: 1051228185348

zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

II. Inhaltsbestimmungen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der Anlage

Die Anlage dient der Erzeugung von Strom, Dampf und Warmwasser durch den Einsatz von Erdgas in einem Heizkraftwerk.

2. Umfang der Änderung

Die o. g. Anlage wird durch folgende Maßnahmen geändert:

- Errichtung und Betrieb eines Rückkühlwerkes (A 1608) mit einer Kühlleistung von max. 5 MW, welches ebenerdig auf der Südostseite des Kraftwerkes aufgestellt wird.

Mit Errichtung und Betrieb des Rückkühlwerkes (A 1608) soll ein hydraulischer Volumenausgleich geschaffen werden. Der hydraulische Volumenausgleich soll die kurzzeitig im Heizkraftwerk auftretenden zu hohen Volumenströme ausgleichen und damit die Fernwärmeleitung, weiteren Aggregate, Pumpen und Anlagenkomponenten zusätzlich schützen.

Der Volumenausgleich wird mittels gelöteten Plattenwärmer (A 1601) am Fernwärmeverlauf angeschlossen und am Rücklauf des BHKW-Systems in die Anlage eingebunden. Die Übertragungsleistung der Wärmetauscher ist mit ca. 5.000 kW angegeben. Der Fernwärme-Volumenstrom kann über Regelventile temporär kraftwerksintern erhöht werden, um Zu- und Abschaltvorgänge der BHKW-Module zu unterstützen und die Dissonanzen zwischen den Heizwasser-Volumenströmen Fernwärme und Kraftwerk auszugleichen.

Der primäre Kreislauf des Volumenstromausgleichs ist mit Fernwärme Heizwasser gefüllt und bei Bedarf über das Umwälzpumpensystem der Fernwärmepumpen (A 5002) angetrieben.

Der sekundäre Kreislauf zwischen Plattenwärmetauscher (A 1601) und dem Rückkühlwerk (A 1608) wird mittels Umwälzpumpe (A 1602) betrieben. Um Energie zu sparen und Strömungsgeräusche zu verhindern, werden die Umwälzpumpen (1602) mit einer Drehzahlregelung ausgerüstet, geführt durch den Lastbedarf des Volumenausgleichs.

Zur Abführung der Wärme die zum Betrieb des Volumenausgleichs erforderlich ist, wird das oben aufgeführte Rückkühlwerk (A 1608) ebenerdig auf Südostseite des Kraftwerkes aufgestellt. Das Rückkühlwerk (A 1608) hat eine Kühlleistung von ca. 5 MW. Es arbeitet nach dem Prinzip der Luft-Wasser-Kühlung mit elektromotorisch angetriebenen und drehzahlregelten Ventilatoren.

Die Rückkühlwasserwärme wird an die Umgebungsluft abgegeben. Im Rückkühlkreislauf werden max. 165 m³/h Kühlwasser umgewälzt. Zum Frostschutz wird der Gemischkühlkreislauf mit einem 40 %-igen Glykol-Wassergemisch gefüllt.

Der Einsatz des Rückkühlwerkes (A 1608) erfolgt vorwiegend am Tag zum Ausgleich von Volumenschwankungen im Fernwärmenetz. Nach 23:00 Uhr ist der Einsatz des Rückkühlwerkes (A 1608) nicht vorgesehen. Im Normalbetrieb wird eine Drehzahl der Ventilatoren von 0 bis maximal 50% zur Einhaltung einer festgelegten Rücklauftemperatur ausgeregelt. Danach wird zunächst ein Temperaturanstieg der Rücklauftemperatur auf 75°C zugelassen, bevor eine Erhöhung der Ventilatordrehzahlen < 50% über die Mess- Steuerungs- und Regelungstechnik (MSR) freigegeben wird und die erhöhte Temperatur von 75°C über die weitere Drehzahlerhöhung der Ventilatoren des Rückkühlwerkes (A 1608) ausgeregelt wird.

Im Nachtbetrieb (22:00 bis 06:00 Uhr) wird die Drehzahlstufe > 50% gesperrt.

Die mit Bescheid 15/17 vom 20.06.2018 des Thüringer Landesverwaltungsamtes genehmigte Feuerungswärmeleistung von 120,25 MW wird mit Errichtung und Betrieb des Rückkühlwerkes (A 1608) nicht geändert.

3. Betriebszeiten und Kenndaten der von der Änderung betroffenen Anlage/Anlagenteile

Die Kenndaten der Anlage bleiben von der genehmigten wesentlichen Änderung unberührt.

Nach Umsetzung der genehmigten Maßnahme enthält die geänderte Anlage lediglich eine weitere Betriebseinheit:

Betriebseinheit Nr.: BE 1600
Bezeichnung: Volumenausgleich
bestehend aus:

Kennbuchstabe	Anzahl	Bezeichnung
A 1601	3	Plattenwärmtauscher
A 1602	2	Sek. Umwälzpumpen
A 1608	1	Rückkühlwerk

III. Nebenbestimmungen

Die Änderungsgenehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Errichtung und den Betrieb der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 1 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Bestimmungen in diesem Bescheid von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Änderungsgenehmigung zu beachten.

- 1.2 Der Beginn der Errichtung der geänderten Anlage ist den für Bau und Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den für Immissionsschutz, Bau und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer I. 1). Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. bei Volllast betrieben werden kann.
- 1.4 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung nach Satz 1 wird von der Überwachungsbehörde im Einvernehmen mit dem Anlagenbetreiber getroffen.
- 1.5 **Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 1 Jahr mit der Errichtung wesentlicher Teile der zu ändernden Anlage begonnen wurde.**
- 1.6 **Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.**
- 1.7 Der Genehmigungsbescheid im Original oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.8 Diese Genehmigung tritt zu den für diese Anlage erteilten Genehmigungsbescheiden (Genehmigungsbescheid 04/2016 vom 21.12.2016 der Stadtverwaltung Gera, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde, Genehmigung 06/2017 vom 06.07.2017 der Stadtverwaltung Gera, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde, Genehmigungsbescheid 15/17 vom 20.06.2018 des TLVwA) hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand. Die Festlegungen bzw. Nebenbestimmungen aus den v. g. Bescheiden behalten weiterhin ihre Gültigkeit, sofern in diesem Genehmigungsbescheid keine anderen Festlegungen getroffen werden.

2. Luftreinhaltung

Staubförmige Emissionen bei den Baumaßnahmen bzw. bauvorbereitenden Maßnahmen sind weitestgehend zu vermeiden bzw. durch geeignete Maßnahmen zu minimieren.

3. Lärmschutz

- 3.1 Der Schallleistungspegel des Rückkühlwerks ist während der Tagzeit (6.00 bis 22.00 Uhr) auf 94 dB(A) und während der Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) auf maximal 78 dB(A) zu begrenzen.
- 3.2 Der Schallpegel - Immissionsanteil der o. g. wesentlich geänderten Anlage ist auf folgenden Wert zu begrenzen:

nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) 47 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Hauses "Siemensstraße 37 a" in 07546 Gera nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.98 (GMBI 26/98).

4. Baurecht

- 4.1 Vor Baubeginn ist der Stadtverwaltung Gera, Amt für Bauordnung und Denkmalschutz, Untere Bauaufsichtsbehörde die Erklärung zum Standsicherheitsnachweis (Anlage 5 der baulichen Anlagen) nach § 14 Thüringer Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (ThürBauVorlVO) i. V. m. § 65 Abs. 2 Thüringer Bauordnung (ThürBO) vorzulegen.
- 4.2 Vorbehaltlich der Angaben und der daraus resultierenden Rechtsfolge in Anlage 5 der baulichen Anlagen ist der Stadtverwaltung Gera, Amt für Bauordnung und Denkmalschutz, Untere Bauaufsichtsbehörde mit Baubeginn die Statik bzw. die Statik mit Statikprüfbericht vorzulegen.
- 4.3 Vor Baubeginn ist der Stadtverwaltung Gera, Amt für Bauordnung und Denkmalschutz, Untere Bauaufsichtsbehörde die Erklärung zum Brandschutznachweis (Anlage 6 der baulichen Anlagen) nach § 14 Thüringer Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (ThürBauVorlVO) i. V. m. § 65 Abs. 2 Thüringer Bauordnung (ThürBO) vorzulegen.
- 4.4 Vorbehaltlich der Angaben und der daraus resultierenden Rechtsfolge in Anlage 6 der baulichen Anlagen ist der Stadtverwaltung Gera, Amt für Bauordnung und Denkmalschutz, Untere Bauaufsichtsbehörde mit Baubeginn der Brandschutznachweis bzw. der Brandschutznachweis mit Brandschutzprüfbericht vorzulegen.

5. Brandschutz

Der Feuerwehrplan ist nach DIN 14095 zu aktualisieren und dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Stadtverwaltung Gera vor Inbetriebnahme vorzulegen.

6. Denkmalschutz

- 6.1 Bodenfunde sind gemäß § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) unverzüglich dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA) zu melden, welches die Bodenfunde eigenständig birgt und untersucht.
- 6.2 Eventuelle Fundstellen sind bis zum Eintreffen des TLDA abzusichern; die Funde sind im Boden zu belassen.
- 6.3 Das Betriebspersonal ist entsprechend Nebenbestimmung 6.1 und Nebenbestimmung 6.2 zu unterweisen.

7. Arbeitsschutz

Die Fertigstellung des Vorhabens ist dem Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Ostthüringen, unverzüglich anzuzeigen.

8. Wasserwirtschaft

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 8.1 Für die Errichtung und den Betrieb der notwendigen Anlagen und für die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zum gefahrlosen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die § 62 und 63 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) einzuhalten. Darüber hinaus sind die Anlagenverordnung (ThürVAwS) und die Technischen Regeln für wassergefährdende Stoffe (TRwS) in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

- 8.2 Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat unter Beachtung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen des § 62 des WHG sowie allen notwendigen Schutzeinrichtungen so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist.
- 8.3 Erforderliche Sicherheitseinrichtungen dürfen nur verwendet werden, wenn sie über eine amtliche Zulassung verfügen.
- 8.4 Der Betreiber hat die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen.
- 8.5 Die Auffangwannen des im Freien ebenerdigen Rückkühlwerkes sind nachweislich medienbeständig und wasserundurchlässig zu gestalten. Leckagen wassergefährdender Stoffe sind unverzüglich aus den Auffangwannen zu entfernen.
- 8.6 Es ist ein Überwachungssystem für Leckagen des Glykolsystems in den Auffangwannen zu installieren, so dass eine Kontamination des Abwassersystems, des Grundwassers oder des Bodens ausgeschlossen werden kann.
- 8.7 Rohrleitungen müssen gegen zu erwartende Setzungen, Verkehrsbelastungen, Erschütterungen oder sonstige mechanische Beanspruchungen und gegen mechanische Beschädigungen gesichert sein.
- 8.8 Darüber hinaus müssen Rohrleitungen so beschaffen sein, dass sie durch Korrosion nicht undicht werden können und so geschützt sein, dass Lagerflüssigkeit nicht unkontrolliert auslaufen kann.
- 8.9 Die nachfolgend aufgeführten maximalen Behälter- und Mengenangaben sind einzuhalten:

Beschreibung der Anlagen	Verwendungszweck	Anlagen-Volumen/l	Wassergef. Stoff	WGK Gef.-Stufe
6x BHKW Module Motoraggregat (A1101, A1201, A1301, A1401, A1501)	Motorkühlung	je 2.000 l	Frostschutzmittel	1/A
Volumenausgleich (A1608)		0,8 m ³ im Rückkühlwerk und 0,8 m ³ in der Rohrleitung		1/A

- 8.10 Der unteren Wasserbehörde der Stadtverwaltung Gera sind konkrete Angaben zur Bemessung, baulichen Gestaltung und dem Nachweis des Rückhaltevermögens der Auffangwannen sowie des Überwachungssystems für Leckagen des Glykolsystems nachzuweisen.
- 8.11 Die Verantwortung für den sicheren Betrieb der Anlagen mit dem Gefährdungspotenzial der Stufe A liegt direkt beim Betreiber der Anlage. Er muss dem Besorgnisgrundsatz des § 62 WHG Rechnung tragen.

9. Treibhausgas-Emissionshandel

Der Betrieb des Rückkühlwerkes (A 1608) ist im Überwachungsplan nach § 6 TEHG und allgemein bei der Emissionsberichterstattung nach § 5 TEHG zu berücksichtigen.

Gründe

I.

Sachverhaltsdarstellung

Mit Datum vom 21.12.2016 hat die Stadtverwaltung Gera, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde für die Energieversorgung Gera GmbH, welche 100 %-ige Tochter der ENGIE Deutschland GmbH ist, einen immissionsschutzrechtlichen Bescheid nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom und Warmwasser in einer Verbrennungsmotoranlage, durch den Einsatz von Erdgas mit einer Feuerungswärmeleistung von 10 MW bis weniger als 50 MW nach Ziffer 1.2.3.1 des Anhanges 1 der 4. BImSchV erteilt (Genehmigung 04/2016 vom 21.12.2016 der Stadtverwaltung Gera, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde).

Der Betreiberwechsel von der Energieversorgung Gera GmbH auf die ENGIE Deutschland GmbH wurde mit Datum vom 25.01.2017 bei Stadtverwaltung Gera, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde angezeigt, sodass die Genehmigung 04/2016 vom 21.12.2016 der Stadtverwaltung Gera, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde auf die ENGIE Deutschland GmbH übergegangen ist.

Mit Datum vom 06.07.2017 erhielt die ENGIE Deutschland GmbH einen immissionsschutzrechtlichen Änderungsbescheid gem. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) (Genehmigung 06/2017 vom 06.07.2017 der Stadtverwaltung Gera, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde) zur Genehmigung 04/2016 vom 21.12.2016 der Stadtverwaltung Gera, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde. Die beantragte und genehmigte Änderung umfasste im Wesentlichen nur bauliche Veränderungen, wie unter anderem die Erweiterung der Gebäudegröße, Veränderungen in der Anordnung / Ausrichtung auf dem Anlagengelände sowie geringe technische Veränderungen.

Mit Datum vom 06.07.2017 beantragte die ENGIE Deutschland GmbH beim Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) eine weitere wesentliche Änderung ihrer Anlage gem. § 16 BImSchG. Mit Genehmigungsbescheid 15/17 vom 20.06.2018 des TLVwA wurde der ENGIE Deutschland GmbH die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihres Heizkraftwerkes (u. a. Feuerungswärmeleistung von 43,4 MW auf 120,25 MW) erteilt. Durch die Erhöhung der Feuerungswärmeleistung auf 120,25 MW wird die Anlage der ENGIE Deutschland GmbH nun in Nr. 1.1 des Anhanges 1 der 4. BImSchV eingeordnet.

Mit Datum vom 26.05.2021, eingegangen beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) am 21.07.2021, hat die ENGIE Deutschland GmbH einen Antrag gem. § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf und Warmwasser durch den Einsatz von Erdgas in einem Heizkraftwerk nach Nr. 1.1 des Anhanges 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) beim TLUBN gestellt.

Mit Antrag vom 26.05.2021 beantragte die ENGIE Deutschland GmbH die wesentliche Änderung gem. § 16 BImSchG mit der folgenden Maßnahme:

- Errichtung und Betrieb eines Rückkühlwerkes (A 1608) mit einer Kühlleistung von 5 MW, welches ebenerdig auf der Südostseite des Kraftwerkes aufgestellt wird.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registriernummer 13/21 nach Vorliegen der formalen Vollständigkeit des Antrages am 11.02.2022 eröffnet.

Gemäß § 10 BImSchG i. V. m. § 11 der 9. BImSchV wurden die folgenden Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 51 Abwasser,
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abt. Arbeitsschutz, Regionalinspektion Ost,
- Stadtverwaltung Gera, Untere Immissionsschutzbehörde,
- Stadtverwaltung Gera, Untere Bauaufsichtsbehörde,
- Stadtverwaltung Gera, Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
- Stadtverwaltung Gera, Untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde,
- Stadtverwaltung Gera, Untere Abfallbehörde,
- Stadtverwaltung Gera, Untere Wasserbehörde,
- Stadtverwaltung Gera, Untere Naturschutzbehörde,
- Stadtverwaltung Gera, Dezernat Stadtentwicklung, Bau und Umwelt
- Umweltbundesamt, Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) Fachgebiet V 3.2

Alle beteiligten Behörden gaben Stellungnahme zum Vorhaben ab und stimmten dem Vorhaben, teilweise unter Darlegung von Nebenbestimmungen, zu.

Das Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA) hat ebenfalls eine Stellungnahme abgegeben, obwohl dieses durch das TLUBN nicht am Genehmigungsverfahren beteiligt wurde. Die Stellungnahme des TLDA wurde im Verfahren berücksichtigt.

Das gemeindliche Einvernehmen wurde von der Stadtverwaltung Gera, Dezernat Stadtentwicklung, Bau und Umwelt, Fachbereich Stadtplanungsamt mit Schreiben vom 04.04.2022 erteilt.

Mit dem Antrag der ENGIE Deutschland GmbH vom 26.05.2021 auf wesentliche Änderung ihrer Anlage gem. § 16 BImSchG wurde ein Antrag gem. § 16 Abs. 2 BImSchG auf Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung gestellt.

Gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i. V. m. § 7 UVP sowie i. V. m. mit der Ziffer 1.1.2 der Anlage 1 des UVP wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für die Errichtung der Anlage durchgeführt. Die Vorprüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Anlage nicht notwendig war. Diese Entscheidung wurde auf der Homepage des TLUBN sowie im UVP-Portal am 07.06.2022 öffentlich bekannt gemacht.

Die ENGIE Deutschland GmbH wurde mit Schreiben vom 15.06.2022 gemäß § 28 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang der Nebenbestimmungen des Bescheides gehört.

Mit E-Mail vom 19.07.2022 nahm die ENGIE Deutschland GmbH zum Bescheidentwurf Stellung. Der im Rahmen der Anhörung vorgebrachten Anmerkung wurde entsprochen.

II. *Rechtliche Würdigung*

1. Zuständigkeit

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürlmZVO) sachlich und örtlich zuständig.

2. Einordnung der geänderten Anlage, Verfahrensart

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in die Nummern der 4. BImSchV

Das Vorhaben ist gemäß § 16 Abs.1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 1.1 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig.

Die Anlage unterliegt der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen.

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in Anlage 1 UVPG; Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung/Einzelfallprüfung nach UVPG

Gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 7 UVPG sowie i. V. m. mit der Ziffer 1.1.2 der Anlage 1 des UVPG wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für die Errichtung der Anlage durchgeführt. Die Vorprüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Anlage nicht notwendig war. Diese Entscheidung wurde auf der Homepage des TLUBN sowie im UVP-Portal am 07.06.2022 öffentlich bekannt gemacht.

Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergibt sich dies im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

Die Anlage unterschreitet die sich aus der TA Luft ergebenden Grenzwerte für luftverunreinigende Stoffe als auch die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm. Es werden keine neuen Luftschadstoffe emittiert. Es fallen keine neuen Abfälle oder belastetes Abwasser an. Weiterhin sind ausreichende Abstände zu Schutzgebieten sowie Gewässern vorhanden und das Landschaftsbild wird nicht beeinträchtigt.

Einordnung in die Verfahrensart

Somit war für diese wesentliche Änderung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1a der 4. BImSchV ein Änderungs genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 BImSchG im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Dem Antrag der ENGIE Deutschland GmbH auf Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 16 Abs. 2 S. 1 BImSchG wurde entsprochen. Nach § 16 Abs. 2. S. 1 BImSchG soll von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie von der Auslegung des Antrages abgesehen werden, wenn der Vorhabenträger dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. So liegt der Fall hier.

Aus den Antragsunterlagen ist ersichtlich, dass offensichtlich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter durch die Änderungsmaßnahmen zu besorgen sind.

Gründe, die im Ausnahmefall zu einer Ablehnung des Antrages auf Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung hätten führen müssen, sind nicht ersichtlich.

Somit war für diese wesentliche Änderung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1a der 4. BImSchV ein Änderungs genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 BImSchG im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Konzentrierte Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere ein:

- Baugenehmigung gem. § 62 ThürBO sowie die
- Emissionsgenehmigung gem. § 4 Abs. 1 TEHG.

3. Rechtliche Würdigung des Antrages

Wird die geänderte Anlage entsprechend der in Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet und betrieben, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war die Änderungs genehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Einordnung nach Baurecht

Die Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadtverwaltung Gera wurde am 21.02.2022 am Genehmigungsverfahren beteiligt. Diese hat sich zum Bauplanungsrecht im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 04.04.2022 nicht geäußert. Aus vorherigen Genehmigungsverfahren ist erkennbar, dass es sich um ein Vorhaben nach § 34 BauGB handelt.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist daher gegeben.

Würdigung der im Rahmen der Anhörung vorgebrachten Argumente

Der mit E-Mail vom 19.07.2022 im Rahmen der Anhörung gem. § 28 ThürVwVfG vorgebrachten Anmerkung der ENGIE Deutschland GmbH hinsichtlich der zugelassenen Ventilator drehzahl wurde entsprochen. Es handelt sich hierbei um einen Rechtschreibfehler, welcher korrigiert wurde.

kein Ausgangszustandsbericht

Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (nachfolgend IE-RL genannt) fordert für bestimmte Industriebereiche die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) im Rahmen der Anlagengenehmigung. Dieser AZB soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen. Er dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 BImSchG (vgl. Art. 22 IE-RL). Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-RL zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Antragsunterlagen einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Nach Prüfung des vorliegenden Änderungsantrages kommt die Genehmigungsbehörde zu dem Ergebnis, dass für das antragsgegenständliche Vorhaben keine Pflicht zur Erstellung eines AZB besteht. Auf die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes kann verzichtet werden.

Auf Grund der Ausführungen in den eingereichten Unterlagen wird seitens der Behörde eingeschätzt, dass eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf Grund der tatsächlichen Umstände sowohl im Bereich der Gebäude als auch auf dem Anlagengelände ausgeschlossen werden kann. Mithin ist die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes nicht erforderlich.

Nebenbestimmungen

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Änderungsgenehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nichts weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Ziffer III.1. (Allgemeines):

Die Anforderungen in Ziffer III.1.2 - 1.4 und 1.7 dienen der Überwachung der Anlage durch die Stadtverwaltung Gera. Es ist sicherzustellen, dass das die Stadtverwaltung Gera Kenntnis von wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhält.

Die Bestimmungen zum Erlöschen der Änderungsgenehmigung (Ziffer III. 1.5 und 1.6) sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Änderungsgenehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen. Deshalb ist die Frist nicht zu kurz bemessen.

Von den in diesem Bescheid getroffenen Bestimmungen zum Erlöschen der Genehmigung bleiben Erlöschensfristen anderer fachrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der des § 72 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) unberührt.

Ziffer III.2. (Luftreinhaltung):

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist die ENGIE Deutschland GmbH als Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, die Anlage so zu errichten, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren getroffen wird. Dazu dient die Anforderung Staubemissionen zu minimieren.

Ziffer III.3. (Lärmschutz):

Die Auflagen ergeben sich aus der TA Lärm und dienen der Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten für den Betrieb von im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftiger Anlagen.

Die Begrenzung des Schallpegel-Immissionsanteils sowie die beauftragten Schallschutzmaßnahmen erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung des Standes der Technik sowie des Vorsorgegrundsatzes und auf Grundlage der den Antragsunterlagen beiliegenden Schallimmissionsprognose.

Die Geräusche der Anlage unterschreiten während der Tagzeit (6.00 bis 22.00 Uhr) an den nächstgelegenen potentiellen Immissionsorten die dort zulässigen Immissionsrichtwerte um mehr als 10 dB(A). Demnach befinden sich diese Immissionspunkte nicht im gemäß TA Lärm vom 26.08.98 definierten Einwirkungsbereich der Anlage. Somit ist die Festlegung von Schallpegel-Immissionsanteilen für die Anlage nicht möglich.

Ziffer III.4. (Baurecht):

Laut Bekanntmachung des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft zum Vollzug der Thüringer Bauordnung (VollzBekThürBO) Punkt 65.1.4 müssen bautechnische Nachweise nach § 71 Abs. 7 S. 3 ThürBO zum Baubeginn auf der Baustelle vorliegen. Sind sie gemäß Anlage 5 (Erklärung zum Standsicherheitsnachweis nach § 14 ThürBauVorlVO i. V. m. § 65 Abs. 2 ThürBO) bzw. Anlage 6 (Erklärung zum Brandschutznachweis nach § 14 ThürBauVorlVO i. V. m. § 65 Abs. 2 ThürBO) prüfpflichtig, müssen sie nach § 71 Abs. 6 Nr. 2 ThürBO geprüft vorliegen.

Ziffer III.8. (Wasserwirtschaft):

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Gemäß den Antragsunterlagen besteht die wesentliche Änderung aus wasserrechtlicher Sicht darin, die bereits genehmigten Anlagen um ein weiteres ebenerdiges Rückkühlwerk zu erweitern.

Im Rückkühlkreislauf werden max. 165 m³/h Kühlwasser umgewälzt. Zum Frostschutz des Gemischkühlkreislaufes wird dieser mit einem 40 %-igen Glykol-Wassergemisch gefüllt. Die Gesamt-Glykol-Wasser-Menge ist dem entsprechenden Formblatt 2.20 zu entnehmen.

Laut den Angaben im Formblatt 2.20 des Antrages vom 21.09.2021 der ENGIE Deutschland GmbH kommen zu den bereits genehmigten Lagermengen somit für die Motorkühlung 2.000 Liter Frostschutzmittel hinzu.

Das Rückkühlwerk (A1608) des Volumenausgleiches wird mit einem Frostschutz - Wassergemisch (40/60) befüllt. Für den Fall einer Leckage werden Auffangwannen montiert und mit einem Glykol - Überwachungssystem versehen, das den Abfluss blockiert und Störmeldungen an die Leitzentrale und den Bereitschaftsdienst des Betreibers leitet. Die Abblasleitungen der Sicherheitsventile des mit Frostschutz gefüllten Sekundärkreislaufes werden in ausreichend großen Auffangbehältern im Inneren des Gebäudes geführt, so das eine Kontamination des Abwassers und des Grundwassers ausgeschlossen werden kann. Im Rahmen der Routine des Kraftwerksbetriebes werden alle Anlage und Aggregate einer zyklischen Kontrolle unterzogen.

Die Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, vor allem zur Anordnung, zum Aufbau, zu den Schutzvorkehrungen und zur Überwachung, sind nach ihrem Gefährdungspotential einzustufen.

Die Einstufung in die Gefährdungsstufe nach § 39 AwSV ergibt sich aus der Wassergefährdungsklasse (WGK) der verwendeten Stoffe in Abhängigkeit vom Volumen

Durch die Erweiterung der bestehenden Anlagen erhöht sich das Gesamtlagervolumen von wassergefährdenden Stoffen am Standort, hieraus ergibt sich jedoch gemäß § 39 AwSV keine Änderung zur bisherigen Einstufung der Gefährdungspotentiale der einzelnen Stoffe.

Die Einstufung in Wassergefährdungsklassen erfolgte nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (VwVwS) oder durch Selbsteinstufung des Herstellers. Dem Antrag wurden entsprechende Sicherheitsdatenblätter beigelegt.

Die erlassenen Regelungen beruhen auf §§ 62 und 63 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) sowie des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in Verbindung mit der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (in Kraft getreten am 1. August 2017).

Im Rahmen der fachtechnischen Prüfung für das beantragte Vorhaben sind aus wasserrechtlicher Sicht der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 40 AwSV zu regeln.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen kommt die untere Wasser- und Bodenschutzbehörde zu dem Ergebnis, dass bei antragsgemäßer Ausführung und unter Berücksichtigung der o. g. Nebenbestimmungen den Forderungen des Wasserrechts ausreichend Rechnung getragen wird, so dass erkennbare Versagungsgründe nicht gegeben sind und dem beantragten Vorhaben durch die zuständige untere Wasser- und Bodenschutzbehörde zugestimmt wird.

Abwasser

Entsprechend dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid 15/17 vom 20.06.2018 des TLVwA wurde für die Indirekteinleitung nach Anhang 31 der Abwasserverordnung (AbwV) der Umfang und die Anforderungen für die anfallenden Abwässer aus der Wasseraufbereitung festgesetzt.

Alle anfallenden Abwässer nach Anhang 31 der Abwasserverordnung/Wasseraufbereitung werden vor Einleitung in das öffentliche Abwassernetz in einer Abkühlgrube gekühlt.

Die geplante Erweiterung zum Volumenausgleich und damit verbunden der Neubau eines Rückkühlwerkes bewirkt keine Änderungen am bestehenden Wasserverbrauch und Abwasseraufkommen. Das Rückkühlwerk arbeitet nach dem Prinzip der Luft-Wasser-Kühlung. Kühlsysteme nach dem Prinzip der Luft-Wasser-Kühlung unterliegen nicht den Anforderungen des Anhangs 31/Kühlsysteme der Abwasserverordnung.

Demnach ist eine Anpassung der im Genehmigungsbescheid 15/17 vom 20.06.2018 des TLVwA festgesetzten wasserrechtlichen Anforderungen nicht erforderlich.

Da nach dem Ergebnis der Prüfung des Änderungsgenehmigungsantrages und der beigefügten Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Stellungnahmen bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der Regeln der Technik sowie der unter Ziffer III. dieser Änderungsgenehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage sind bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu befürchten.

Begründung zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 8, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i. V. m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.2 des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der ThürVwKostOMUEN.

Demnach ist die Höhe der Gebühren für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung von den vorgesehenen Investitionskosten abhängig. Diese sind im Antrag in Höhe von 250.000,00 Euro (brutto) ausgewiesen. Gemäß Ziffer 2.1.2.2 des o. g. Verwaltungskostenverzeichnisses sind 2,5 % dieses Betrags, mindestens jedoch 1.500,00 Euro als Gebühren für eine Änderungsgenehmigung festzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Gera in 07545 Gera erhoben werden.

Im Auftrag



Lisa Marie Erber
Sachbearbeiterin

Anlagen:

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Hinweise

ANLAGE 1

Verzeichnis der Antragsunterlagen

	Deckblatt und Angaben zur Auftragsbearbeitung Inhaltsübersicht	
1.	Antragstellung (Formblatt 1.1)	(1 Blatt)
1.1	Antragsteller	
1.2	Antragsgegenstand (Formblatt 1.2)	(1 Blatt)
1.3	Standort der Anlage	
1.4	Die Anlage ist Teil	
1.5	Art und Umfang der Anlage	
1.6	Zeitpunkt der vorgesehenen Inbetriebnahme	
1.7	Voraussichtliche Kosten der beantragten Anlage	
1.8	Ausfertigung der Unterlagen	
2.	Antragsunterlagen	
2.1	Anlagen- und Betriebsbeschreibung Bestand und Erweiterung Volumenausgleich / Kurzbeschreibung Einzelkomponenten 1.-9.	(12 Blatt) (9 Blatt)
	10. Begründung der Nichtöffentlichkeit des Verfahrens	(3 Blatt)
2.2	Immissionsschutz	
2.2.1	Schematische Darstellung der Anlage Liegenschaftskarte A763-Tinz-1-105-244-ua Lageplan, Zeichnung: Lageplan STRABAG Grundrissdarstellung, Zeichnung: 210928-F15-10-A-4-001-02 R+I – Schema, Zeichnung: TINZ-BT1-ENB-09_HEI-SMA-XXX-001-X..X-RB Verfahrensfließbild, Zeichnung: 210928-FL15-10-V-T-001-03	(5 Blatt)
2.2.2	Darstellung der technischen Betriebseinheiten (Formblatt 2.1)	(5 Blatt)
2.2.3	Darstellung des Produktionsverhaltens / Stoffbilanz (Formblatt 2.2, Formblatt 2.3, Formblatt 2.4) Sicherheitsdatenblätter der aufgeführten Stoffe	(6 Blatt) (69 Blatt)
2.2.4	Angaben zu Emissionen (Formblatt 2.5, Formblatt 2.6, Formblatt 2.7) Antrag auf Emissionsgenehmigung nach § 4 TEHG	(3 Blatt) (3 Blatt)

2.2.5	Angaben zu Lärm-Emissionen und –Immissionen (Formblatt 2.8, Formblatt 2.9) Lageplan mit Bezeichnung der Emissionsquellen aktualisierte Schallimmissionsprognose M210049-T-01E	(1 Blatt) (2 Blatt) (1 Blatt) (62 Blatt)
2.2.6	Sicherheitsvorkehrungen / Störfall (Formblatt 2.10)	(1 Blatt) (1 Blatt)
2.2.7	Abfallverwertung und Abfallbeseitigung (Formblatt 2.11, Formblatt 2.12)	(2 Blatt)
2.2.8	Energieeffizienz / Wärmenutzung	(1 Blatt)
2.2.9	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	(2 Blatt)
2.3	Statische Berechnung zur Aufstellung	
2.3.1	Bauzeichnungen, Baubeschreibung nach BauPrüfVO Prüfstatik HANS HARTMANN Statische Berechnung Ing. Büro HÖPFNER	(32 Blatt) (3 Blatt) (29 Blatt)
2.3.2	Brandschutz (Formblatt 2.13, Formblatt 2.14)	(2 Blatt)
2.4	Arbeitsschutz	(2 Blatt)
2.4.1	Unterlagen zur Betriebssicherheitsverordnung (Formblatt 2.15, Formblatt 2.16)	(2 Blatt)
2.5	Wasserwirtschaft (Formblatt 2.18, Formblatt 2.20, Formblatt 2.21)	(6 Blatt)
2.6	Natur und Landschaft Formblatt 2.22 Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. UVPG (Bestand) Prüfschema für Einzelfalluntersuchung nach § 3 c UVPG (Bestand) FFH-Vorprüfung	(3 Blatt) (61 Blatt) (42 Blatt)
2.7	aktualisierte Schallimmissionsprognose siehe 2.2.5 ff.	(1 Blatt)
2.8	Aussage zum Einfluss der Anlagenerweiterung Volumenausgleich zur bestehenden Dampfkesselerlaubnis	(1 Blatt)
2.9	Aussage zum Ausgangszustandsbericht	(2 Blatt)

ANLAGE 2

Hinweise

1. Nebenbestimmungen früherer Bescheide, welche mit diesem Bescheid nicht geändert oder aufgehoben wurden, gelten weiterhin, sofern keine Erledigung eingetreten ist.
2. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
3. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.
4. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).
5. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLUBN als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
6. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
7. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
8. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
9. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).
10. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BImSchG).
Insbesondere bedarf die Einleitung von unverschmutzten Niederschlagswasser gewerblich genutzter Flächen in ein Gewässer (auch ins Grundwasser), einer wasserrechtlichen Genehmigung durch das TLUBN, Referat Abwasser.

11. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
12. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigten Gesellschafter vorhanden, so ist der Stadtverwaltung Gera anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BImSchG).
13. Die Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach § 52 b Abs. 1 BImSchG anzuzeigende Person hat dem TLUBN als Genehmigungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG). Diese Mitteilungspflicht betrifft ausschließlich die Betriebsorganisation. Vorzulegen ist dabei ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.
14. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
15. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies der kreisfreien Stadt Gera als zuständiger immissionsschutzrechtlicher Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
16. Sofern die Einstellung des Betriebes der genehmigten Anlage oder von Teilen der Anlage beabsichtigt ist, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich der Stadtverwaltung Gera, Untere Immissionsschutzbehörde nach § 15 Abs. 3 BImSchG anzuzeigen, wenn allein die Stilllegung erfolgen soll. Für die so stillzulegende Anlage oder eines Anlagenteils ist rechtzeitig vorher ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dies dem der Stadtverwaltung Gera, Untere Immissionsschutzbehörde mit der Anzeige nach Satz 1 vorzulegen. Weiterführende Maßnahmen sind anschließend mit der Stadtverwaltung Gera abzustimmen.
17. Ein messtechnischer Nachweis zur Einhaltung des festgelegten Schallpegel-Immissionsanteils ist nicht erforderlich.
18. Die immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde kann jedoch auf Grundlage des BImSchG eine Geräuschemessung fordern.
19. Das HKW Gera Nord Tinz befindet sich nicht im Überschwemmungsgebiet der Weißen Elster oder der Brahme. Im Hochwasserfall muss jedoch zumindest örtlich (im Bereich außerhalb versiegelter Flächen) mit dem Austritt von artesisch gespannten Grundwässern gerechnet werden.
20. In Bezug auf die Indirekteinleitung der gesamten gewerblichen Abwässer wird empfohlen die geplante Änderung dem Zweckverband Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal anzuzeigen.

21. Zur Aktualisierung des Feuerwehrplans nach DIN 14095 sind nähere Informationen dem Merkblatt Erstellung von Feuerwehrplänen für die Stadt Gera" zu entnehmen.

Verteiler :

Original: Antragsteller

Kopie an: Stadtverwaltung Gera
Untere Immissionsschutzbehörde

je eine Kopie an:

Adressat
Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 51 Abwasser
Stadtverwaltung Gera, Untere Immissionsschutzbehörde
Stadtverwaltung Gera, Untere Bauaufsichtsbehörde
Stadtverwaltung Gera, Brand- und Katastrophenschutzbehörde
Stadtverwaltung Gera, Untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde
Stadtverwaltung Gera, Untere Abfallbehörde
Stadtverwaltung Gera, Untere Wasserbehörde
Stadtverwaltung Gera, Untere Naturschutzbehörde
Stadtverwaltung Gera, Dezernat Stadtentwicklung, Bau und Umwelt
Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abt. Arbeitsschutz, Regionalinspektion Ost
Umweltbundesamt, Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) Fachgebiet V 3.2

